

198. Baulinien. A. Unterm 7. November 1900 übermittelt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinienpläne der:

1. Freihofstraße von der Badenerstraße bis zur Güterstraße,
 2. Hardgutstraße " " " " " "
 3. Grubenstraße " " Grenze Al'rieden " " "
 4. Dammstraße " " Hönngerstraße bis Grenze Schlieren
- in Altstetten, gutgeheißen von der Gemeindeversammlung den 17. Januar 1897, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 54/82 vom 6. Juli/12. Oktober 1900, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 29. Oktober 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Alle vier Straßen sind identisch mit den gleichnamigen Straßenzügen des vom Regierungsrat am 4. Juli 1898 genehmigten Bebauungsplanes der Gemeinde Altstetten, also ist auf deren Tracé nicht näher einzutreten.

Die Baulinien für die Freihof-, Hardgut- und Grubenstraße erhalten sämtlich je 20 m Abstand.

Für die Dammstraße ist nur eine nördliche Baulinie im Abstand von zirka 16—18 m vom Bahngelände der Nordostbahn und von 51,5 m von der vom Regierungsrat am 21. Juli 1898 genehmigten einzigen (südlichen) Baulinie der Islerstraße festgesetzt. Analog den Erwägungen im letztgenannten Regierungsbeschluss kann auch in diesem Fall von der Aufstellung einer ideellen südlichen Baulinie an der Dammstraße Umgang genommen, resp. die Baulinie der Islerstraße als solche betrachtet werden, sodass also an diesen beiden Parallelstraßen die maximale Bauhöhe von 20 m zulässig sein wird.

Die Niveaulinien zeigen folgende Gefällsverhältnisse:

1. Freihofstraße:

Von Cote 411,08 m der Badenerstraße 10,81 ‰ Gefäll gegen die Zürcherstraße (Cote 408,50 m) und von da Gefäll von 11,84 ‰ bis zur Güterstraße (Cote 405,91 m).

2. Hardgutstraße:

Von Cote 411,41 m der Badenerstraße 7,325 ‰ Gefäll bis zur Zürcherstraße (Cote 409,37 m) und von da 7,55 ‰ Gefäll bis zur Güterstraße (Cote 407,665 m).

3. Grubenstraße:

Von Cote 411,80 m an der Gemeindegrenze Altstetten-Albisrieden 4,1 ‰ Gefäll bis zur Badenerstraße (Cote 410,68 m), von hier 15,4 ‰ Gefäll bis zur Zürcherstraße (Cote 407,62 m) und von hier 14,2 ‰ Gefäll bis zur Güterstraße (Cote 404,52 m).

4. Dammstraße:

Von Cote 402 m der Hönngerstraße 4 ‰ Gefäll bis zur Werdstraße (Cote 400,42 m) von hier 2,4 ‰ Gefäll auf 343,55 m und dann von 1,8 ‰ auf 885 m bis zur Grenze Altstetten-Schlieren (Cote 398,01 m). Westlich der Werdstraße ist die Niveaulinie 0,13 m über die Schwellenhöhe der Nordostbahn.

Da die Grubenstraße die Gemeinde Albisrieden und die Dammstraße die Gemeinde Schlieren berührt, sind die bezüglichen Pläne

den Gemeindevorständen dieser beiden Gemeinden gemäß § 8 des Baugesetzes zur Vernehmlassung zugestellt worden. Mit Schreiben vom 15. Januar 1901 erklärt sich der Gemeinderat Albisrieden einverstanden mit den vorgelegten Plänen der Grubenstraße, und mit Schreiben vom 29. November 1900 der Gemeinderat Schlieren mit denen der Dammstraße.

Die Vorlagen geben zu weiteren Bemerkungen nicht Anlaß und werden zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen:

1. Freihofstraße von der Badenerstraße bis zur Güterstraße,
 2. Hardgutstraße " " " " " "
 3. Grubenstraße " " Grenze A'rieden " " "
 4. Dammstraße " " Hönggerstraße bis Grenze Schlieren,
- sämtlich in Altstetten, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne, an die Gemeindevorstände Albisrieden und Schlieren, und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.